

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.101.588

Wien, am 6. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der Nr. **14098/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.*
 - b. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
 - c. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*
2. *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?*

- b. Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an? Wenn ja, welche?
3. Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?

 - a. Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?
 - b. Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?
 - c. Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?
 - d. Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?
 - e. Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?
 - f. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?
 - g. Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?
4. Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?

 - h. Wenn ja, welche?
 - i. Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?

Die Umsetzung des Art 20 Abs. 5 B-VG, wie im zitierten Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 1. Dezember 2022 dargelegt, wurde im Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 28. Dezember 2022 (GZ: 2022-0.919.000), welches an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes ergangen ist, veranlasst. Darin wurde die Verpflichtung zur Veröffentlichung von seit dem 1. Jänner 2023 in Auftrag gegebener Studien, Gutachten und Umfragen detailliert erläutert und die Vorgehensweise im Ressort zur Veröffentlichung der davon erfassten Werke aufgezeigt. Festzuhalten ist, dass die Erwägungen, aus welchem

Grund eine Veröffentlichung nach Art 20 Abs. 5 B-VG nicht geboten ist, in jedem Einzelfall aktenmäßig konkret darzulegen sind.

Das Bundeskanzleramt hat bei der Umsetzung des Art. 20 Abs. 5 B-VG für den Vollzugsbereich des Ressorts die Auslegung des Verfassungsdienstes, wie im zitierten Rundschreiben vom 1. Dezember 2022 ausgeführt, übernommen. Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes wurde daher auch hinsichtlich der Interpretation der Begriffe "Studien", "Gutachten" und "Umfragen" umgesetzt.

Die gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichtenden Werke sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/veroeffentlichungen-gemaess-art-20-abs-5-b-vg.html>) einsehbar. Bisher wurden noch keine Studien, Gutachten und Umfragen im Sinne der neuen Bestimmung des B-VG veröffentlicht, da solche noch nicht vorliegen. Selbstverständlich werden durch Art 20 Abs. 5 B-VG vorgesehene Veröffentlichungen erfolgen, sobald entsprechende Werke fertiggestellt sind.

Karl Nehammer